



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Stadt Schlägelsdorf
Nr. 1939
Okt. 1939

Herausgeber: Kreisaußschuß / Druck u. Verlag, Nordschlef. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24
Postfachkonten: Kreiskommunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau-Nr. 4922
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2146 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank
Glogau, König-Friedrich-Pl. 6, Nr. 56700 Breslau Reichsbankgirokonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 43

Glogau, den 2. Oktober

1939

Nr. 193.

Aufruf

zur Musterung der weiblichen Jugend der Geburtsjahrgänge 1920 und 1921.

I.

Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend.

Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke. Alle Angehörigen der weiblichen deutschen Jugend sind verpflichtet, ihrem Volke im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

II.

Unter Hinweis auf das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 — RGBl. I. S. 769 —, die Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 — RGBl. I. S. 1693 — und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 21. 9. 1939 — RGBl. I. S. 1858 — wird hierdurch folgendes angeordnet und öffentlich bekanntgegeben:

Dienstpflichtig sind alle ledigen weiblichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1922 deutscher Staatsangehörigkeit, soweit sie nicht nach Ziffer III ausgenommen sind.

Musterungsplan:

Musterungstag:	Beginn:	Musterungsort:	Musterungslokal:	Es werden gemustert die dienstpflichtigen weiblichen Personen aus den Ortschaften:
7. 10. 1939	8.00 Uhr	Glogau	Staatl. Gesundheitsamt in Glogau, Neue Wallstr. 11	Für sämtliche Gemeinden des Landkreises Glogau

Dienstpflichtige weibliche Personen, die am Erfassungstage infolge Krankheit nicht erscheinen können, haben sich unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses (Arzt des Staatl. Gesundheitsamtes in Glogau) schriftlich zu melden.

V.

Erforderliche Personalpapiere.

Die dienstpflichtigen weiblichen Personen haben zur persönlichen Meldung vorzulegen:

- die Geburtsurkunde,
- den Nachweis über ihre Abstammung, soweit sie in ihrem oder ihrer Angehörigen Besitz sind (Ahnenpaß),
- soweit vorhanden, das Arbeitsbuch; dieses hat der Arbeitgeber der Dienstpflichtigen zu diesem Zwecke auszuhändigen,
- den Gesundheitspaß,
- Ausweise über die Zugehörigkeit zur NSDAP., zum BDM.,
- den Nachweis über die Zugehörigkeit oder die Ausbildung bei einer Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes oder den Sanitätschein des Deutschen Roten Kreuzes (Personalausweis DRK.),
- den Nachweis über bereits abgeleiteten Arbeitsdienst.

VI.

Zurückstellungsanträge.

Dienstpflichtige, die aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen zurückgestellt werden wollen, haben bei ihrer persönlichen Anmeldung eine von der Kreispolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung für die Zurückstellung vorzulegen.

III.

Befreiung von der Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend.

Von der Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst weibl. Jugend und von der Meldepflicht sind befreit:

- die weiblichen Personen, die ein Arbeitsbuch besitzen und mindestens seit dem 22. 9. 1939 als Lohn- oder Gehaltsempfänger voll tätig sind (Vollberufstätige),
- diesigen weiblichen Personen, die sich seit dem 22. 9. 1939 in einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung (Lehrlinge, Anlehrlinge, Volontär und Praktikanten) oder auf einer Tagesfachschule befinden und in beruflicher Ausbildung stehen,
- weibliche Personen, die sich mindestens seit Ostern 1939 auf einer öffentlichen Schule befinden oder in schulischer Ausbildung stehen,
- und Kinder von Bauern, Landwirten und Landarbeitern, die als mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft dringend benötigt werden.

IV.

Persönliche Anmeldung zur Erfassung und Musterung.

Alle dienstpflichtigen weiblichen Personen der Geburtsjahrgänge 1920 und 1921, soweit sie nicht nach Ziffer III befreit sind, haben sich zu den festgesetzten Zeiten persönlich nach folgendem Musterungsplan einzufinden:

VII.

Fahrtkosten.

Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Erfassung und Musterung entstehen, werden den Dienstpflichtigen nicht erstattet.

VIII.

Freiwillige Meldungen.

Weibliche Angehörige der Geburtsjahrgänge 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919 und 1922 können sich bei dem RAD-Meldeamt 229 in Glogau, Wilhelmstraße 10, unter Vorlage der in Ziffer V aufgeführten Personalpapiere freiwillig melden.

Inhaber eines Arbeitsbuches können als Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes nur eingestellt werden, wenn das Arbeitsamt bescheinigt, daß arbeitseinsatzmäßige Bedenken gegen die Einstellung in den Reichsarbeitsdienst nicht bestehen.

Vom Erscheinen dieses Aufrufs an fallen die Freiwilligenmeldungen bei den Bezirksleitungen RADwJ. fort.

Die bisher bei den Bezirksleitungen RADwJ. abgegebenen Freiwilligenmeldungen behalten ihre Gültigkeit.

Bewerberinnen für die Führerinnenlaufbahn, die schon Arbeitsdienst geleistet haben oder älter als 25 Jahre sind, melden sich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksleitung RADwJ.

IX.

Meldepflichten.

Die dienstpflichtigen weiblichen Personen sind verpflichtet, dem Aufruf oder jeder Einzelaufforderung eines RAD-Meldeamtes zur persönlichen oder schriftlichen Meldung unverzüglich Folge zu leisten.

X.

Strafbestimmungen.

Eine Dienstpflichtige, die ihren Meldepflichten gemäß Ziffer IX nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und bei der Meldung wissentlich unrichtige Angaben macht, kann mit polizeilichen Zwangsmassnahmen zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten angehalten werden. In schwereren Fällen wird sie, soweit die Tat nicht mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Glogau, den 28. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 194.

„Sämtliche in Händen der Leistungspflichtigen befindlichen Leistungsbescheinigungen über Leistungen für die Wehrmacht sind zwecks Ueberweisung der Vergütung unter Einschreiben mit Angabe eines Kontos (Bank, Sparkassen, Postsparkonto) an die Zahlmeisterei der Wehrerzinsinspektion Piegritz zu übersenden. Die Wehrerzinsinspektion Piegritz veranlaßt dann die Ueberweisung der Beträge durch die zuständige Heeres-Standortkasse. Eine sofortige Barauszahlung durch die Kasse findet nicht statt.“

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekanntzugeben.

Glogau, den 12. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 195.**Betr.: Familienunterhalt der Angehörigen der Einberufenen.**

Ich weise die Herren Bürgermeister darauf hin, daß den Angehörigen der Notdienstpflichtigen (z. B. Ergänzungskräfte des Polizeischutzes, der Technischen Nothilfe, des Zollgrenzschutzes usw.) ebenfalls Familienunterhalt nach Maßgabe der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes vom 11. Juli 1939 — Reichsgesetzblatt I Seite 1225 — zu gewähren ist. Anträge auf Gewährung von Familienunterhalt solcher Personen sind daher ebenfalls aufzunehmen und an mich zur Festsetzung des Familienunterhalts einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich die Herren Bürgermeister auf die pünktliche Einreichung der Leistungsnachweisung über Familienunterhalt, die zum 2. jeden Monats fällig ist, hin.

Glogau, den 27. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 196.**Betrifft: Veterinär-Angelegenheiten.**

Herr Regierungsveterinärarzt Dr. Mayer ist zum Heeresdienst einberufen. Die Vertretung ist Herrn Veterinärarzt Dr. Schröbter übertragen worden. Das Büro des Veterinärarztes befindet sich nach wie vor in Glogau, Herrndorfer Straße 7, und ist jederzeit fernmündlich unter Glogau 1025 zu erreichen.

Glogau, den 11. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 197.

Der Fleischbeschauer August John aus Langemart ist am 1. Oktober 1939 wegen Erreichung der Altersgrenze aus seinem Amt ausgeschieden.

An seiner Stelle ist mit der Ausübung der Fleischbeschau im Beschaubezirk Langemart der Fleischbeschauer Erich John beauftragt worden.

Glogau, den 17. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 198.

Nachdem der Landkreis Glogau nunmehr wieder restlos frei von Maul- und Klauenseuche ist, hebe ich meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 20. 4. 1938 — Kreisblatt Nr. 18/38 —, 31. 5. 1938 — Kreisblatt Nr. 25 —, 9. 6. 1938 — Kreisblatt Nr. 30 —, 23. 6. 1938 — Kreisblatt Nr. 34 —, 4. 7. 1938 — Kreisblatt Nr. 38 —, 28. 7. 1938 — Kreisblatt Nr. 48 — sowie alle weiteren auf Grund der vorgenannten Anordnungen erlassenen Bestimmungen auf.

Glogau, den 23. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 199.

Der Plan über die Auslegung eines Fernsprecherdabels in Schlesiersee, Richtung nach Rädchen, liegt bei dem Postamt in Glogau vom 10. September ab vier Wochen aus.

Piegritz, den 7. September 1939.

Telegraphenbauamt.